

# Der Gemeindevorstand der Gemeinde Brechen

## Hallen- und Saalordnung

für die Mehrzweckhalle Niederbrechen, die Emstalhalle Oberbrechen  
sowie das Dorfgemeinschaftshaus Werschau

### I. Ordnung in den Hallen und ihren Nebenräumen

1. Die Einrichtungen und Geräte sind sorgfältig zu behandeln. Sie sind ordnungs- und bestimmungsgemäß zu nutzen und nach Gebrauch wieder an den dafür vorgesehenen Platz zu bringen.
2. Die Ordnung in den Hallen überwacht der Hausmeister oder sein Beauftragter. **Deren Weisungen sind zu befolgen.**
3. Die Sportflächen dürfen nicht mit Straßenschuhen, sondern nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Die Benützung von Turnschuhen mit Laufsohlen, die auf den Hallenböden dunkle Streifen hinterlassen, von Hallenspikes und von Turnschuhen mit Harz an den Sohlen ist verboten.
4. In den Räumlichkeiten gilt ein Harz-, Kaugummi- und Rauchverbot, von letzterem kann der Gemeindevorstand, vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen, Ausnahmen zulassen.
5. Alle Benutzer haben besonders darauf zu achten, dass die Wasch-, Dusch-, Umkleide- und Toilettenanlagen sauber gehalten werden.
6. Die Zeiten des Belegungsplanes sind genau einzuhalten. Das Ende des Trainingsbetriebes wird im Sportbereich auf 22.00 Uhr festgesetzt. Die Hallen müssen um 22.15 Uhr geräumt sein.
7. Die Fluchtwege sind freizuhalten. Den Anordnungen des Personals der Halle oder des Veranstalters ist Folge zu leisten.
8. Die Sportflächen sind nur unter Aufsicht des Sportlehrers, Trainers bzw. Übungsleiters zu betreten. Der Sportbetrieb hat ausschließlich unter Anleitung eines autorisierten, vorher benannten Übungsleiters/Trainers zu erfolgen.
9. Der verantwortliche Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter hat für die Einhaltung der Hallenordnung zu sorgen. Nach Beendigung der Hallenbenutzung hat er
  - a) die Nutzung der Halle in das ausliegende Nutzerbuch einzutragen und darauf zu achten, dass
  - b) die Fenster und auch die Oberlichter geschlossen sind,
  - c) in den Wasch-, Dusch- und WC-Räumen kein Wasser läuft,
  - d) in der Halle bzw. den Nebenräumen die Beleuchtung ausgeschaltet ist und
  - e) die Außentüren verschlossen sind.

10. Das Mitbringen von Tieren, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen in die Einrichtungen ist nicht gestattet. Fahrzeuge aller Art sind auf entsprechenden Parkplätzen abzustellen.
11. Die Durchführung des Fußballtrainings bzw. -spiels wird nur mit Hallenbällen gestattet. Die Benutzung von Lederbällen ist verboten.

## **II. Haftung**

1. Das Betreten der Einrichtungen und die Benutzung der Sportgeräte geschieht auf eigene Gefahr. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Die Gemeinde haftet –außer bei Vorsatz– nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen (z.B. Entwendung von Kleidungsstücken) und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Anlagen und Einrichtungen der Sporthalle einschließlich Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätzen und Fußwegen sowie der Sportgeräte entstehen.
2. Die Mieter der Halle stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und dessen Bedienstete oder Beauftragte. Der Mieter ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
5. Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, sowie, ohne dass ihm ein Verschulden nachgewiesen werden muss, für alle Schäden die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch eine nicht vertragsmäßige Nutzung entstehen (Beschädigungen sind im Hallenbenutzungsbuch einzutragen und umgehend dem Hausmeister zu melden).
6. Mit der Inanspruchnahme der Halle anerkennen die einzelnen Benutzer diese Hallenordnung und die damit verbundenen Ordnungsregeln und den Haftungsausschluss.

7. Bei Verstößen gegen die Hallenordnung kann die Benutzungserlaubnis befristet oder unbefristet entzogen werden.

### **III. Besondere Vorschriften für Veranstaltungen**

1. Der Veranstalter ist für einen geordneten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich; er hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen.
2. Der für die Veranstaltung notwendige Aufbau (Geräte, Bestuhlung, Hinweise etc.) obliegt dem Veranstalter.  
Veränderungen an bestehenden Anlagen und Einrichtungen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde.
3. Beim Verkauf von Speisen und Getränken sind die jeweils erforderlichen Genehmigungen vom Veranstalter einzuholen.  
Die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sind zu beachten; soweit eine Getränkebezugsvereinbarung besteht ist diese einzuhalten.

### **IV. Hausrecht**

Von diesen Richtlinien wird das Hausrecht nicht berührt. Beauftragte der Gemeinde sowie der Hausmeister haben jederzeit Zutritt; ihren Anordnungen ist in jedem Falle unverzüglich Folge zu leisten.

### **V. Inkrafttreten**

1. Diese Richtlinien wurden am 14. Mai 2007 vom Gemeindevorstand beschlossen; sie treten am 01. Juni 2007 in Kraft
2. Alle bisher erlassenen Richtlinien über die Vergabe und Benutzung der Einrichtungen der Gemeinde Brechen werden hierdurch aufgehoben.

Brechen, Mai 2007

Der Gemeindevorstand

Werner Schlenz  
Bürgermeister